

Verordnung

betreffend die

Einführung von Mehlbezugskarten

und die

Errichtung von städt. Mehlabgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien.

Aber Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern werden hiemit behufs Regelung der Mehlabgabe an Haushaltungen und Einzelpersonen folgende Anordnungen getroffen:

1. Für jeden Sprengel der bestehenden Brot- und Mehlkommissionen wird eine entsprechende Anzahl städtischer Mehlabgabestellen errichtet. 2. Jeder städtischen Mehlabgabestelle wird eine entsprechende Anzahl Haushaltungen und Einzelpersonen des zuständigen Brot- und Mehlkommissions-Sprengels zugewiesen.

Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Haushaltungsvorstandes, bezw. Wohnungsgeters.

3. Der Sitz der städtischen Mehlabgabestellen, der Beginn ihrer Tätigkeit, die Zuteilung der Haushaltungen und Einzelpersonen an diese und die Abgabeböden werden besonders kundgemacht, bezw. in der amtlichen Mehlbezugskarte ersichtlich gemacht werden.

4. Für jede Haushaltung und Einzelperson, die in der Haushaltung ihres Wohnsitzes nicht versorgt wird, mit Ausnahme der Besitzer von „Jungferllendrestkarten“, werden in den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen amtliche Mehlbezugskarten ausgestellt.

5. Zum Einkauf von Mehl in der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle sind neben der Mehlbezugskarte alle einer Haushaltung oder Einzelperson zugehörigen Brot- und Mehlkarten mitzubringen und wird in den geraden Wochen über Verlangen auf jede gültige volle Brot- und Mehlkarte gegen Abgabe der vom Verkäufer abzurechnenden entsprechenden Abchnitte „für Brot oder Mehl“ $\frac{1}{2}$ kg Mehl verabfolgt. In den ungeraden Wochen wird über Verlangen und nach Vorgabe der auf den Brot- und Mehlkarten noch vorhandenen Abchnitte „für Brot oder Mehl“ gegen Abtrennung derselben Mehl bis zu dem jeweils von der Behörde kundgemachten Höchstmaßes verabfolgt. Auf jede geminderte Brot- und Mehlkarte kann während der Gültigkeitsdauer derselben über Verlangen und gegen Abtrennung der entsprechenden Abchnitte „für Brot oder Mehl“ bis zu 30 dkg Mehl bezogen werden. Der Vollzug des Verkaufes wird vom Verkäufer durch Durchschneiden des entsprechenden Abchnittes, beim Bezuge auf geminderte Restkarten durch Durchschneiden der beiden entsprechenden Abchnitte der Mehlbezugskarte ersichtlich gemacht.

6. Mitglieder von Konsumentenorganisationen, für welche eine direkte Mehlbelieferung bewilligt ist und welche den Mehlbezug bei ihrer Organisation dem Mehlbezug bei der städtischen Mehlabgabestelle vorziehen, haben dies anlässlich der Ausstellung der Mehlbezugskarte bei der zuständigen Kommission unbefragt ausdrücklich zu erklären, bezw. erklären zu lassen (Punkt 8) und erhalten eine nur für solche Konsumentenorganisationen gültige blaue Mehlbezugskarte.

7. Bezüglich der Abgabe des Mehles an ihre Mitglieder sind diese Konsumentenorganisationen zur Einhaltung desselben Vorgehens wie die städtischen Mehlabgabestellen verpflichtet.

Die Abmeldung eines Mitgliedes, das sich den Mehlbezug bei der zugehörigen Organisation vorbehalten hat, zur zuständigen städtischen Mehlabgabestelle kann nur mit Ablauf der Mehlbezugskarte gegen vorherige Anmeldung bei der zuständigen Kommission erfolgen. Dasselbe gilt für Mitglieder, die von der städtischen Mehlabgabestelle zum Mehlbezug bei ihrer Organisation übertragen beschäftigt sind.

8. Bezugs Erhalt der amtlichen Mehlbezugskarten haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldesitz, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber teilweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der Brot- und Mehlkommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden.

Im Falle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldesitz desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, die erforderlichen Aufklärungen geben und die amtlichen Mehlbezugskarten für den Haushaltungsvorstand, sowie für die in dem Haushalte nicht verfügbaren Personen in Empfang nehmen, denen die für sie erhaltenen Karten zu übergeben sind.

9. Haushaltungsvorstände, welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlkarten stehen, haben für die im Haushalte nicht verfügbaren Personen den Anspruch auf die Mehlbezugsarten an dem für den Anfangsbuchstaben ihres eigenen Namens maßgebenden Tage in gleicher Weise bei der Brot- und Mehlkommission anzumelden und die erhaltenen Karten diesen Personen zu übergeben.

10. Die Anmeldung behufs Erhaltes der Mehlbezugsarten findet bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission statt, und zwar für die Haushaltungsvorstände mit den Buchstaben des Familiennamens:

A—F am 7. November 1916

G—M am 8. November 1916

N—R am 9. November 1916

S am 10. November 1916

T—Z am 11. November 1916

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

11. Die amtlichen Mehlbezugsarten werden künftighin (nach Vorgabe ihres Ablaufes) mit den anderen Lebensmittelkarten ausgeben werden.

12. Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Kartenzugang, sowie Überfischung sind der zuständigen Brot- und Mehlkommission behufs Nachstellung oder Anstufes der Mehlbezugsarten sofort anzuzeigen.

13. Die Mehlbezugsarten ist eine öffentliche Urkunde und ununtersagbar. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wer eine von ihm in Bezug hierer Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise untreuhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der polizeilichen Bezirksbehörde mit ein Rückstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei Wiederholten Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Unterlassung der Abgabe eines Obwerbes bezogen, so kann außerdem, letztere die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Oberverordnung zutreffen, die Entziehung der Obwerberberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 2. November 1916.